

wesentlichen Theil ihres Auftrags mußte sie in der Erörterung erkennen, ob außer den im allerhöchsten Decrete berührten nicht noch andere Abänderungen theils in den Grundsätzen, theils in den einzelnen Besteuerungsbeträgen des Personal- und Gewerbesteuergesetzes als wünschenswerth, vielleicht auch als durch jene Vorschläge herbeigeführt erscheinen, und daher ihrerseits zu beantragen sein könnten.

Von einer solchen Erörterung und Prüfung sah sich die Deputation aber, wie sie zu bekennen kein Bedenken trägt, durch den Zustand der Gesetzgebung im vorliegenden Falle behindert.

Das ursprüngliche „Gesetz“ vom 22. November 1834 ist durch die späteren, in einer ganzen Reihe von Verordnungen und Instructionen enthaltenen Abänderungen, Ergänzungen und Aufhebungen so wenig mehr geeignet, ein Anhalten zum Ueberblicken des Systems der Gewer- und Personalsteuer zu gewährleisten, daß die hohe Staatsregierung selbst die Aufstellung eines neuen solchen Gesetzes für unerläßlich erklärt, „weil die bestehenden Vorschriften mit der Zeit zu einem ziemlich umfangreichen und dem Laien in der Steuerverwaltung schwer zugänglichen Codex angewachsen sind.“

Schon durch die Verordnung vom 25. November 1835 wird fast die Hälfte der Gesetzesparagraphen, und durch die Verordnung vom 14. December 1837 wieder der vierte Theil derselben den wesentlichsten Umgestaltungen unterworfen.

Glaubte aber die Deputation eine völlig richtige Uebersicht über die künftige Gestaltung des Personal- und Gewerbesteuergesetzes aus den zahlreichen, sich theilweise wieder aufhebenden Bestimmungen des ursprünglichen Gesetzes und der Supplementarverordnungen und Instructionen sich nicht bilden und daher ein pflichtmäßiges Gutachten über den Inhalt des allerhöchsten Decrets nicht abgeben zu können, so mußte es ihr um so mehr bedenklich fallen, sich für die Fügigkeit der Zustimmung zu der von der hohen Staatsregierung unter B I gewünschten sehr umfassenden Ermächtigung auszusprechen,

„sämmliche, die Gewer- und Personalsteuer betreffenden, mit Gesetzeskraft entweder bereits versehenen, oder in Folge der gegenwärtigen Verhandlung dazu gelangenden Vorschriften, unter Aufhebung aller bis jetzt über diesen Gegenstand erlassenen gesetzlichen und sonst durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Bestimmungen, sowie unter Ausschließung der zur Erledigung im Wege administrativer Verfügung geeigneten Gegenstände, in ein neues Gewer- und Personalsteuergesetz zusammenzufassen, und solches unter Bezugnahme auf die hiermit erfolgte ständische Zustimmung unverweilt zu erlassen.“

Es würde ein Eingehen auf eine Principfrage des constitutionellen Formenwesens, auf eine Erörterung nöthig gewesen sein, inwieweit die ständische Mitwirkung bei der endlichen Redaction der Gesetze unerläßlich ist; besonders bei einem Gesetze von der Wichtigkeit des hier fraglichen, daß die Basis der Besteuerung eines großen Theils der Staatsangehörigen bildet, für welches ein Redactionsentwurf gar nicht vorliegt, und dessen Beilagen (die verschiedenen Tarife) als integrierende Theile des Gesetzes früher nach ihren einzelnen Sätzen in den Kammern votirt worden sind.

Die Erwägung der eben dargelegten Verhältnisse würde nun die Deputation zu dem Vorschlage an die hohe Kammer veranlassen,

„dieselbe wolle im Verein mit der ersten hohen Kammer

von der hohen Staatsregierung die baldmöglichste Vorlage eines vollständigen Gesetzentwurfs über die Personal- und Gewerbesteuer nebst den dazu gehörigen Tarifen noch während dieses Landtags erbitten.“

Die Deputation mußte sich jedoch von der Unthunlichkeit dieses Vorschlages überzeugen.

Die Ständeversammlung hat zeither stets — mit Ausnahme der dringlichsten Fälle — billigen Anstand genommen, der hohen Staatsregierung die Zusammenstellung weiltäufiger und vielfach specialisirender neuer Gesetzentwürfe während der Dauer der Landtage anzufinnen. —

Ferner lagen in beiden hohen Kammern noch so umfangreiche Gesetzentwürfe und erforderte Begutachtungen vor, daß eine beantragte Vermehrung derselben schwerlich irgendwo Anklang gefunden haben würde, da im Gegentheil schon vor Eingang des jetzt vorliegenden allerhöchsten Decrets, die Personal- und Gewerbesteuer betreffend, in der ersten hohen Kammer von der Mehrzahl der Mitglieder derselben eine Petition auf Prorogation des gegenwärtigen Landtags eingereicht worden war.

Endlich gewann auch die Deputation die Ueberzeugung, daß von den in dem allerhöchsten Decret enthaltenen 25 Veränderungsvorschlägen nur 3, wegen ihres Zusammenhangs mit der Einführung des neuen Grundsteuersystems, unverweilter Erledigung auf dem Gesetzeswege bedürftig erscheinen.

Unter diesen Umständen glaubte man, von dem oben ange deuteten Antrage auf sofortige Vorlage eines neuen vollständigen Gesetzentwurfs ganz absehen zu müssen, und es erklärte bereits das allerhöchste Decret vom 29. Mai d. J. (Landt.-Act. I. Abth. 2. Bd. S. 452) hinsichtlich der fraglichen Regierungsvorlage (unter II), „daß sich leicht eine die Sache abkürzende Modalität werde ermitteln lassen.“

Bei weiterer Verhandlung in der Deputation erläuterten die Herren Regierungscommissarien die von der hohen Staatsregierung beabsichtigte Modalität dahin:

Man wolle an die Stelle sämmtlicher im allerhöchsten Decret vom 11. März d. J. unter A und B enthaltenen Vorschläge unter dem jetzigen Sachverhältniß folgende treten lassen:

- 1) Es möge die Ständeversammlung ihr Einverständnis mit den in Bezug auf die demnächst zu erwartende Einführung der neuen Grundsteuer stehenden drei Vorschlägen des gedachten Decrets unter V., XIV. und XXI. erklären, damit das darin Enthaltene in der dermaligen Fassung einstweilen auf dem Verordnungswege unter Erwähnung der verlangten ständischen Zustimmung veröffentlicht werden könne, bis dasselbe im definitiven Personal- und Gewerbesteuergeetze bei dessen zukünftiger Berathung gesetzliche Feststellung finde.
- 2) Zu dieser Berathung des von der hohen Staatsregierung künftig vorzulegenden vollständigen neuen Gesetzes über die Personal- und Gewerbesteuer möge in jeder Kammer für die Zwischenzeit nach dem Schluß des jetzigen und dem Anfange des nächsten Landtags eine Deputation beauftragt werden, und man schlage deshalb, um die Zahl dieser Zwischendeputationen, deren jetzt schon zwei constituirt seien, nicht zu sehr zu häufen und zugleich den Geschäftsbetrieb dabei zu erleichtern, vor, diese Berathung den zur